



# FEUERWEHR-REGLEMENT

der Gemeinden Mumpf und Wallbach für die  
gemeinsame «Feuerwehr Unteres Fischingertal»



Die Gemeinderäte Mumpf und Wallbach erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23.3.1971 / 5.3.1996, das nachfolgende Feuerwehreglement:

Funktionen und Bezeichnungen beziehen sich dabei auf beide Geschlechter.

## A. Rekrutierung und Einteilung

### § 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### § 2

Freiwilliger  
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### § 3

Vertrauensarzt Der Vertrauensarzt wird von der Feuerwehr-Kommission bestimmt. Soweit vorhanden ist ein Arzt aus den Vertragsgemeinden zu berücksichtigen.

## B. Organisation der Feuerwehr

### § 4

Feuerwehrkommission <sup>1</sup> Die Gemeinderäte wählen für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vize-Kommandant
- c) Ressortvertreter Gemeinderat Mumpf
- d) Ressortvertreter Gemeinderat Wallbach
- e) Materialverwalter Magazin Mumpf
- f) Materialverwalter Magazin Wallbach
- g) Aktuar
- h) Mannschaftsvertreter

Der Präsident ist von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission stellt den Gemeinderäten Anträge in allen Feuerwehrbelangen.

## C. Löscheinrichtungen

### § 5

Ungenügende  
oder fehlende  
Löscheinrichtungen

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## D. Ausrüstung

### § 6

Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt der Grössenklasse entsprechend nach den Richtlinien des Aarg. Versicherungsamtes (AVA).

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## E. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst

### § 7

Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AVA sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

## § 8

Übungsdienst

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat in der Regel zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldabrechnung mittels Überweisung durch die rechnungsführende Gemeinde an die Angehörigen der Feuerwehr (keine Barauszahlung).

<sup>5</sup> Über die Soldansätze befinden die Gemeinderäte.

## § 9

Einsätze,  
Einsatzpläne

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Gewerbe- u. Industriebetriebe usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

## F. Kontrollwesen

### § 10

Kontrollführung

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramts.

### § 11

Dienstbüchlein

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen und Kurse werden in das vom SFV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollen melden dem Feuerwehrkommando alle Zu - und Wegzüge von Feuerwehrdienstpflichtigen.

## § 12

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## G. Versicherung

### § 13

Versicherung der  
Feuerwehrleute und  
ihrer Privatfahrzeuge

<sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Schäden gemäss Hilfskassenreglement versichert.

<sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei Einsätzen oder infolge einer angeordneten Verwendung bei Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt.

## H. Ordnungsbussen

### § 14

Bussen

Die Feuerwehrkommission richtet ihre Bussenanträge an den entsprechenden Gemeinderat.

## I. Schlussbestimmungen

### § 15

Inkrafttreten,  
Aufhebung bisherigen  
Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenige der Feuerwehren Mumpf und Wallbach und tritt mit der Genehmigung durch die AGV auf den 01.01.2008 in Kraft.

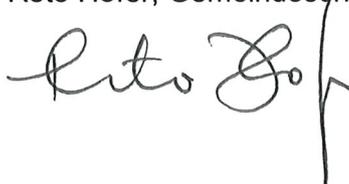
Mumpf, 1. Oktober 2007

**GEMEINDERAT MUMPF**

Bruno Hurt, Gemeindeammann



Reto Hofer, Gemeindeschreiber



---

Wallbach, 1. Oktober 2007

**GEMEINDERAT WALLBACH**

Bernadette Favre, Gemeindeammann



Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber



---

**Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt:**

Aarau, 31. Okt. 2007

Dr. Urs Graf, Direktor



## Kostentarif

### über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

Die Einwohnergemeindeversammlung Mumpf vom 15.6.2007 und die Einwohnergemeindeversammlung Wallbach vom 25. Juni 2007 beschliessen, gestützt auf § 6a, Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23.3.1971, sowie auf § 20, Abs. 2, lit.i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978:

#### § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

<sup>1</sup> Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr sind zu decken durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Grund- gebühr je Einsatz Fr. _____	Einsatz- kosten je Stunde Fr. _____
---	--

<sup>2</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

#### a) Personen

1. Einsatz, je Person und Stunde	--.	50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	--.	50.--
3. Verpflegung bei länger andauernden Einsätzen: je Person	20.--	--.

#### b) Fahrzeuge und Anhänger

1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Autodrehleitern	560.--	140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängel leitern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--

### c) Ausrüstung

1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	--
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.--	--
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Ketten- sägen, mobile Notstromaggregate usw.	--	20.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen Trocknen, Prüfen), je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	-.70	--
- Nennweite 50 oder 40 mm	-.50	--

<sup>3</sup> Mit der Entschädigung gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>4</sup> Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## § 2 Fehlalarm

Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum dritten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für<br>Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr. 200.-- |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde  | Fr. 50.--  |

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch die Gemeinderäte auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup> Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

#### § 4 Inkrafttreten

Der vorliegende Einsatzkostentarif tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen am 01. Januar 2008 in Kraft.

---

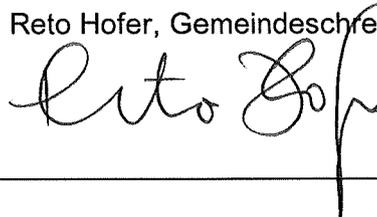
Mumpf, 24. Juli 2007

**GEMEINDERAT MUMPF**

Bruno Hurt, Gemeindeammann



Reto Hofer, Gemeindeschreiber



---

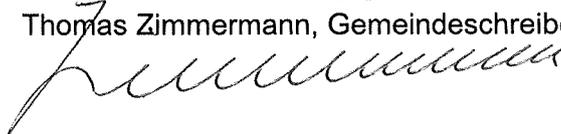
Wallbach, 31. Juli 2007

**GEMEINDERAT WALLBACH**

Bernadette Favre, Gemeindeammann



Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber



---